Hanau **Netz**

Bedingungen der Hanau Netz GmbH (HNG) für die Abrechnung der Schwachlast-

Konzessionsabgabe

Beliefert ein Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) im Rah-

men eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitva-

riablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird HNG nur den maximal zulässigen Höchstbetrag von

0,61 Ct/kWh an Konzessionsabgabe (KA) abrechnen (s. a. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KAV).

HNG ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die

mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten. Eine weitere Voraussetzung ist das

Vorhandensein eines Schwachlasttarifs, der in der Preisspreizung größer ist, als die Differenz

zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen KA (KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1b) und der KA für

Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV §2 Abs. 2 Nr. 1a). Der Nachweis ist auf Verlangen vor

Belieferung in geeigneter Form (Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen.

In der Anmeldung zur Netznutzung hat die Mitteilung der Schwachlast-KA vom Lieferanten zu

erfolgen. Im Nachgang kann diese auch per Stammdatenänderung mitgeteilt werden, jedoch nur

innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Rechnungskorrektur. Weiter ist es erforderlich, dass an der

betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwach-

lastzeiten der HNG gesondert gemessen wird. Eine rechnerische Ermittlung der Schwachlast-

menge sowie eine rückwirkende Verrechnung sind ausgeschlossen.

Schwachlastzeit

NT: Mo - So: 22:00 - 06:00 Uhr

Seite 1 von 1